8.1. Allgemeine Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren legen jeden zur Strafrechtsprechung gehörenden Akt des Gerichts sowie die Rechte und Pflichten der Prozeßbeteiligten in diesem Verfahrens teil fest. Wie für das gesamte gerichtliche Verfahren, so ist es auch für das gerichtliche Verfahren erster Instanz wesentlich, daß in ihm die Verfahrensleitung und die Entscheidungsbefugnis an das staatliche Rechtsprechungsorgan übergegangen ist. Es ist ein Organ, das

- in seiner Rechtsprechung unabhängig ist,
- grundsätzlich ials Kollegialorgan über die Strafsache verhandelt und entscheidet,
- als gesetzlicher Richter zur Verhandlung und Entscheidung der Strafsache berufen ist,
- als staatliches Gericht zur Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht aus eigener Initiative, sondern nur nach Anrufung durch die Staatsanwaltschaft (Ausnahmen bestehen nur nach §§ 276 und 279 StPO) in der betreffenden Strafsache tätig wird.

Das Gericht realisiert seine Rechtsprechungsfunktion im gerichtlichen Verfahren erster Instanz ohne an Anträge der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein. Es gestaltet auf gesetzlicher Grundlage einen die Erfüllung der Verfahrensaufgaben fördernden Prozeßablauf. In Anwendung des sozialistischen Rechts auf die zur Verhandlung und Entscheidung stehende Strafsache spricht es in seiner Entscheidung (Urteil oder Beschluß), mit der es das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren beendet, aus, was es für Recht erkannt hat. Alle gerichtlichen Prozeßhandlungen, die der Herbeiführung der Entscheidung erster Instanz dienen, binden die Prozeßbeteiligten.

8.1.1. Die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

Um in der Strafsache gerecht entscheiden zu können, muß das Gericht unvoreingenommen an ihre Untersuchung und an die strafrechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts herangehen. Nicht subjektive Wünsche, Neigungen, Meinungen usw. dürfen das Gericht in seiner Untersuchungs- und Entscheidungstätigkeit lenken. Jede Voreingenommenheit führt zu Einseitigkeit und verengt das Blickfeld. Es würden dann nur solche Tatsachen wahrgenommen, die sich in die subjektivistisch festgelegte Auffassung über die Strafsache einordnen. Tatsachen, die dem widersprächen, würden dadurch nicht erkannt oder als unwesentlich übergangen. Ferner beeinträchtigt die Voreingenommenheit die richtige Anwendung des Strafgesetzes.

Als ein bestimmendes Merkmal der gerichtlichen Tätigkeit veranlaßt die Unvoreingenommenheit das Gericht, in seinen Erkenntnissen die objektive Realität adäquat widerzuspiegeln und auch bei ihrer strafrechtlichen Beurteilung die Gesetze genau einzuhalten. Die Sachlichkeit des Gerichts drückt sich auch in der vollen Achtung des Grundsatzes aus, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt